

STATUTEN

des Vereins KiB children care

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins:

- 1.1 Der Verein führt den Namen KiB children care, Verein rund ums erkrankte Kind.
- 1.2. Der Verein hat den Sitz in Ungenach (Bezirk Vöcklabruck).
- 1.3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Europa.
- 1.4. Die Errichtung von Landesgruppen (vereinsrechtlich: Zweigstellen) ist beabsichtigt. Die Bildung und der Tätigkeitsbereich der Landesgruppen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

2. Zweck des Vereins:

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig orientiert und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- 2.1. Die soziale und wirtschaftliche Unterstützung der Familie.
- 2.2. Die ideellen und finanziellen Unterstützungen für die Familien bei einem Krankenhaus-, Kur- oder Therapieaufenthalt eines Kindes.
- 2.3. Die ideelle und finanzielle Unterstützung für die Betreuung von Kindern bei einem Krankheitsfall in der Familie.
- 2.4. Die Unterstützung und Förderung wissenschaftlicher Forschung, sowie Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpflege, Kinderheilkunde, Kinderpsychologie und Kinder-
soziologie.
- 2.5. Die ideelle und materielle Unterstützung von Selbsthilfevereinen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

- 3.1. Ideelle Mittel:
 - Vorträge und Versammlungen
 - Vereinszeitung und Publikationen
 - Social Media, Website und Mailing
 - Diskussionsabende und Veranstaltungen
 - Vorsprachen und Eingaben bei Behörden und Körperschaften
 - Beratung, Hilfestellung, finanzielle Unterstützung und Vermittlung
- 3.2. Materielle Mittel:
 - Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Einnahmen aus Veranstaltungen, Sponsoring
 - Subventionen öffentlicher und privater Stellen
 - sonstige Zuwendungen

4. Arten der Mitgliedschaft:

- 4.1. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die mündlich oder schriftlich dem Verein beitreten und einen, der finanziellen Situation entsprechenden, Mitgliedsbeitrag einbringen.
- 4.2. Unterstützende Mitglieder sind solche, die durch eine Zuwendung oder durch aktive Mitarbeit die Vereinstätigkeit fördern.
- 4.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die auf Grund besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.
- 4.4. MitarbeiterInnen des Vereins mit einem Angestellten- oder Werkvertrag können ordentliche, unterstützende Mitglieder oder Ehrenmitglieder, jedoch nicht stimmberechtigte Vorstands- oder Präsidiumsmitglieder sein.

5. Erwerb der Mitgliedschaft:

- 5.1. Mitglied des Vereins können alle Familien, sowie alle physischen und juristischen Personen werden.
- 5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet das Präsidium endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch den Vorstand.

6. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich mitgeteilt werden. Bereits eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- 6.2. Die Streichung eines Mitglieds kann das Präsidium vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung mit der Entrichtung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen jedem Mitglied zu.
- 7.2. Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützungen seitens des Vereins ist ausgeschlossen. Die Unterstützungen des Vereins werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, im Einzelfall vom Vereinsvorstand, nach freiem, unanfechtbarem Ermessen festgesetzt.
- 7.3. Die Mitglieder sind aufgerufen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

8. Die Vereinsorgane:

- 8.1. Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Präsidium, die Geschäftsführung, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.
- 8.2. Für die Vereinsorgane Mitgliederversammlung, Vorstand und Präsidium wird folgendes bestimmt:
 - a) Die Funktionsdauer beträgt max. drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Funktionsdauer erlischt durch Ablauf, Rücktritt, Enthebung oder Tod.
 - b) Den Vorsitz führt der/die PräsidentIn, bei Verhinderung der/die OrganisationsreferentIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Vereinsmitgliedsjahren ältesten, anwesenden Mitglied des jeweiligen Vereinsorgans.
 - c) Alle Beschlüsse, ausgenommen jene zu Statutenänderungen oder zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.3. Für die Vereinsorgane Vorstand und Präsidium wird folgendes bestimmt:
 - a) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn alle Mitglieder des jeweiligen Vereinsorgans mind. 2 Wochen vorher eingeladen wurden und mehr als die Hälfte davon anwesend sind.
 - b) Sowohl der Vorstand als auch das Präsidium sind bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder berechtigt, ein Vereinsmitglied an seine Stelle zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung einzuholen ist.
 - c) Das Stimmrecht einer Mitgliedsfamilie kann im Verhinderungsfall auch einem anderen Vereinsmitglied schriftlich übertragen werden.
 - d) Zu den Sitzungen können nach Notwendigkeit BeraterInnen ohne Sitz und Stimme beigezogen werden.
 - e) Vorstands- und Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren an das Präsidium gerichteten Rücktritt erklären. Ein Rücktritt des gesamten Vorstands oder des gesamten Präsidiums wird erst mit der Neuwahl durch die Mitgliederversammlung wirksam.
 - f) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder das gesamte Präsidium, oder einzelne Mitglieder davon, von seiner Funktion entheben.

9. Die Mitgliederversammlung:

Aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder.

- 9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstands, des Präsidiums, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlich begründetem Antrag von mind. 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen stattzufinden.
In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Mitgliederversammlung längstens 2 Monate nach Einlangen des Antrags auf Einberufung beim Präsidium stattzufinden.

- 9.3. Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
- 9.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten und Wahlvorschläge sind mindestens 48 Stunden vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.7. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen.

10. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung:

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- 10.2. Wahl und Enthebung der zu wählenden Mitglieder des Vorstands, des Präsidiums und der RechnungsprüferInnen.
- 10.3. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 10.4. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- 10.5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte.

11. Der Vorstand:

- 11.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium sowie mindestens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 11.2. Eine Vorstandssitzung findet mindestens einmal jährlich statt.

12. Aufgabenkreis des Vorstands:

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Festlegung der Geschäftsordnung und der Unterstützungen des Vereins.
- 12.2. Abfassung des Rechenschaftsberichts, des Rechnungsabschlusses und des Rechnungsvoranschlags.
- 12.3. Die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- 12.4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 12.5. Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 12.6. Beschlussfassung über die An- und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.

13. Das Präsidium:

Das Präsidium besteht aus mindestens drei Mitgliedern - darunter dem/der PräsidentIn, dem/der FinanzreferentIn und dem/der OrganisationsreferentIn als stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder. Die Geschäftsführung gehört als beratendes Mitglied dem Präsidium an.

14. Aufgabenkreis des Präsidiums:

- 14.1. Dem Präsidium obliegt die Bestellung, Überwachung und Abberufung der Geschäftsführung.
- 14.2. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, sowie der Vorstandssitzungen.
- 14.3. Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- 14.4. Antragstellung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

15. Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Präsidiums:

- 15.1. Die PräsidentIn repräsentiert den Verein nach außen, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, sowie in den Vorstands- und Präsidiumssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, eigenverantwortlich Anordnungen zu treffen. Auch für Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.
- 15.2. Der/Die FinanzreferentIn ist für die Überwachung der finanziellen Gebarung verantwortlich.
- 15.3. Der/Die OrganisationsreferentIn ist für die Richtigkeit der Protokolle verantwortlich und vertritt den/die PräsidentIn, wenn diese/r verhindert ist.
- 15.4. Gültige Ausfertigungen und Bekanntmachungen zeichnen entweder zwei Präsidiumsmitglieder oder ein Präsidiumsmitglied und der/die GeschäftsführerIn.

16. Die Geschäftsführung:

- 16.1. Bei allen Handlungen der Geschäftsführung sind geltende Gesetze und Bestimmungen einzuhalten und die Statuten des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 16.2. Das Präsidium kann:
 - a) die Geschäftsführung selbst ausüben;
 - b) die Geschäftsführung an eine Person mit Einzelvertretung übertragen;
 - c) die Geschäftsführung an mehrere Personen mit Gesamtvertretung übertragen.
- 16.3. Die Geschäftsführung hat den Verein nach außen hin zu vertreten und im Innenverhältnis die Geschäfte des Vereins zu führen. Die Geschäftsführung umfasst alle Handlungen, Maßnahmen und Vorkehrungen organisatorischer, kaufmännischer, technischer und personeller Art, die zur Führung des Vereins erforderlich sind.
- 16.4. Gültige Ausfertigungen und Bekanntmachungen zeichnen entweder der/die GeschäftsführerIn und ein Präsidiumsmitglied oder zwei Präsidiumsmitglieder.

17. Die RechnungsprüferInnen:

- 17.1. Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von max. drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Falls nach § 22 Abs. 2 erforderlich, wird vom Präsidium ein/e AbschlussprüferIn jährlich bestellt.
- 17.2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben bei der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 17.3. Die RechnungsprüferInnen sind bei Bedarf berechtigt, für ihre Tätigkeit einen Sachverständigen beizuziehen.
- 17.4. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des Punktes 8.3. sinngemäß.

18. Das Schiedsgericht:

- 18.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 ff ZPO.
- 18.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Präsidium ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen weiterer 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 18.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

19. Auflösung des Vereins:

- 19.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit der in Punkt 9.7. der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 19.2. Das letzte Vereinspräsidium hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 19.3. Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG 1988 zu verwenden.

Diese Statuten wurden in der Mitgliederversammlung am 2. Oktober 2021 beschlossen.